



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG FÜR SCHULISCHE ANGEBOTE IN SPITÄLERN (INTERKANTONALE SPITALSCHULVEREINBARUNG, ISV)

Kommentar zum Vereinbarungstext

28. Oktober 2022

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Kommentar zum Vereinbarungstext

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK.

Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

⁴Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Gemäss *Artikel 1* regelt die Vereinbarung die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern unter den Vereinbarungskantonen und hat damit die Abgeltung entsprechender Angebote auf interkantonomer Ebene zum Ziel. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer psychiatrischen Klinik, einer Rehabilitationsklinik oder einer anderen Spitaleinrichtung handelt beziehungsweise unabhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern um Langzeit- oder Kurzzeitpatienten oder um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf handelt.

Artikel 1 Absatz 2 regelt die Abgeltung für Angebote im Sinne der Definition in *Artikel 3* im Bereich der obligatorischen Schule und zwar mit Blick auf den aus Art. 19 und 62 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) fliessenden Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss *Absatz 2* ist für den Besuch eines Angebots eine Abgeltung geschuldet, wenn die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler, die das Angebot einer Spitalschule in Anspruch nehmen, sich in einem Spital aufhalten, das ausserhalb desjenigen Kantons steht, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist. Da der gesetzlichen Vertretung gestützt auf das Schweizerische

Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des unmündigen Kindes obliegt, werden die Spitalschulen die Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten in das in das schulische Angebot eines Spitals aus medizinischer Sicht mit der gesetzlichen Vertretung (Erziehungsberechtigte, KESB²,...) der betroffenen Kinder und Jugendlichen absprechen müssen. Eine explizite Regelung in der ISV ist nicht notwendig. Der Anspruch auf die Abgeltung entsteht nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 4 definierten Karenzfrist.

Absatz 3 regelt die Abgeltung für allgemeinbildende schulische Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen wie Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen). Auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist eine pädagogische Brücke zwischen stationärem Klinikaufenthalt und normalem Schulalltag sinnvoll und wichtig. Sie ist Normalitätsstrang und gibt den Lernenden Halt während der Hospitalisierung. Obwohl nicht alle Spitalschulen entsprechende schulische Angebote zur Verfügung stellen³ und die «Spitalschulung» von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II einerseits individueller auf die einzelne Schülerin beziehungsweise den einzelnen Schüler zugeschnitten sein muss und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler andererseits weniger Betreuung durch anwesende Lehrpersonen bedürfen, ist es gerechtfertigt, den Abgeltungsanspruch auch für solche Angebote festzulegen. Entsprechende Angebote können von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, die ausserhalb ihres Wohnsitzkantons hospitalisiert sind, in Anspruch genommen werden. Auch für solche Angebote gilt die in Artikel 6 definierte Karenzfrist.

Selbstverständlich – und daher nicht geregelt – können die schulischen Angebote in jedem Fall nur besucht werden, wenn die Teilnahme am Angebot medizinisch vertretbar ist. Unter die Abgeltung fallen zudem auch schulische Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten. Die Subsidiaritätsregelung gemäss *Absatz 4* bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, welche eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

Artikel 2 regelt den Grundsatz, dass die von der Vereinbarung umfassten Angebote der Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule ausreichend im Sinne von Art. 19 und 62 BV und im Bereich der Sekundarstufe II ausreichend mit Blick auf die Schulstandwahrung in allgemeinbildenden Fächern

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

² Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

³ Vgl. aber ParaSchool des Schweizerischen Paraplegiker Zentrums <https://www.paraplegie.ch/spz/de/ueber-uns/partizipation/paraschool/>

sind und damit nach Möglichkeit nach dem Spitalaufenthalt die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse unterstützen. Dies bedingt nicht zuletzt einen geregelten Austausch mit der zuständigen (Klassen)Lehrperson oder – insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II – der massgebenden Fachlehrperson. Für den Informationsfluss innerhalb der Herkunftsschule hat die zuständige Klassenlehrperson bzw. Fachlehrperson zu sorgen. Die Formulierung «unterstützen nach Möglichkeit» ist wichtig, da die Spitalschulen bei schwerwiegenden medizinischen Problemen zwar die Schulung an sich, aber keine Schulung, die mit Sicherheit die Reintegration möglich macht, gewährleisten können. Die Verantwortung für die tatsächliche Reintegration liegt allerdings nicht bei der Spitalschule, sondern bei der Herkunftsschule.

Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Artikel 3 Absatz 1 definiert, wie die schulischen Angebote im Bereich der obligatorischen Schule ausgestaltet sein müssen, damit Anspruch auf eine entsprechende Abgeltung besteht. In diesem Sinne müssen sich die Angebote an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule⁴ orientieren. Der Unterricht an Spitalschulen umfasst die Aufgabe, den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsformen an die spezifischen Lernvoraussetzungen der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen anzupassen und die besonderen zeitlichen, räumlichen und personellen Rahmenbedingungen, die mit dem Spital- oder Klinikbetrieb zusammenhängen, zu berücksichtigen. Eine strenge Umsetzung der Lehrpläne der obligatorischen Schule ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte müssen im Gegenteil oftmals reduziert werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern der massgebenden kantonalen Lehrpläne und muss mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers abgesprochen sein.⁵ Die individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Spitalschule ist dabei unabdingbar. Ziel ist eine möglichst gute Reintegration in die Herkunftsschule beziehungsweise die Herkunftsklasse im Anschluss an die Hospitalisierung im Sinne des Grundsatzes von Artikel 2.

⁴ Lehrplan 21 in der Deutschschweiz; Plan d'études romand (PER) in der Romandie; Piano di studio im Kanton Tessin

⁵ vgl. Dazu Kommentar zu Artikel 2

Eine Hospitalisierung ist ein Einschnitt in den Bildungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Individualisierungen hinsichtlich der Lernziele, der Lerninhalte und der methodisch-didaktischen Lernformen sind erforderlich. Spitalschulen schaffen die für die professionelle Erfüllung der anstehenden pädagogischen Aufgaben notwendigen Voraussetzungen. Dabei schaffen sie gute und spezifische Rahmenbedingungen für eine ausreichende Schulung (Artikel 19 BV), die sich aus Vorgaben des Spitalbetriebs und aus der Berücksichtigung des physischen und psychischen Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler individuell ergeben. Die Schulung hat in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Angebote im Bereich der Sekundarstufe II. Wie bei der obligatorischen Schule ist auch bei diesen Angeboten das Erreichen der in den massgebenden Lehrplänen definierten Lernziele der Sekundarstufe II in vielen Fällen nicht möglich. Die entsprechenden Angebote sollen die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern anstreben und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule – den Anschluss an die Herkunftsschule oder Herkunftsklasse nach der Hospitalisierung zum Ziel haben (Artikel 2). Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden dabei nach Massgabe des individuellen Leistungsstands und der individuellen Lernfortschritte geschult. Möglichst gute Rahmenbedingungen – wozu auch der enge Kontakt mit den entsprechenden Fachlehrpersonen gehört – sind für diese individuelle Schulung unabdingbar. Die Schulung hat auch in diesem Bereich in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Gemäss *Absatz 3* werden Beschäftigungsangebote, die nicht den in Absätzen 1 und 2 definierten Anforderungen entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten. Musische Fächer wie Musik oder Gestalten fall nicht unter Absatz 3, sondern sind Teil des schulischen Angebotes gemäss Absatz 1.

Art. 4 Anhang

¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone für Angebote der Sekundarstufe II ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Die Vereinbarung ist nach dem à-la-Carte-System aufgebaut. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Aufgrund der unterschiedlichen Spitaleinrichtungen (Allgemeine Krankenhäuser [Zentrumsversorgung / Grundversorgung] und Spezialkliniken [Psychiatrische Kliniken / Rehabilitationskliniken / Andere Spezialkliniken]), der Grösse der einzelnen Spitalschulen, der Vielfalt der einzelnen Angebote und daraus resultierend der Unmöglichkeit, ein schweizweit einheitliches Spitalschulangebot mit entsprechend verbindlichen Preisen zu schaffen, verbleibt für eine interkantonale Finanzierungsvereinbarung im Bereich der Spitalschulen nur das Modell einer à-la-Carte-Vereinbarung.

Gemäss *Artikel 4 Absatz 1* werden in einem Anhang zur ISV die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Verzichtet wird auf eine Bestimmung, wonach die Kantone für den Bereich der obligatorischen Schule die Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen können. So kann beispielsweise mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Artikel 19 und 62 BV) die Zahlungsbereitschaft nicht von Bedingungen wie beispielsweise einer Kostengutsprache des zahlungspflichtigen Kantons abhängig gemacht werden. Für den Bereich der Sekundarstufe II sollen Bedingungen hingegen möglich sein.

Gemäss *Absatz 2* sind die Standortkantone verpflichtet, der Geschäftsstelle die Angebote für die Angebotsliste zu melden. Der Standortkanton trägt im Rahmen der ihm gemäss *Absatz 3* obliegenden Aufsichtspflicht die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die Grundsätze gemäss Artikel 3 respektieren beziehungsweise einhalten.

Die Standortkantone werden mit *Absatz 3* zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die generell für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllen. Zudem müssen die an Spitalschulen eingesetzten Lehrpersonen über die erforderliche (Unterrichts)Qualifikation, also ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen.

Art. 5 Beiträge

¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

³Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Gemäss *Artikel 5 Absatz 1* liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge bei den Standortkantonen. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Absatz 2 definiert die Kriterien, welche die Standortkantone bei der Festlegung der entsprechenden Beiträge berücksichtigen müssen. Die Abrechnung erfolgt in Stundenpauschalen. Die Abrechnung in Stundenpauschalen ermöglicht den Spitalschulen mit Blick auf die medizinisch notwendigen Therapien eine flexiblere Beschulung der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise lässt den Spitalschulen mehr Spielraum für notwendige Therapien, die gegebenenfalls während der «normalen» Unterrichtszeit stattfinden. Zudem umfassen die Abgeltungen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote, konkret die Personal- und Betriebskosten. Dabei dürfen für die Besoldung der Lehrpersonen nur die Kosten berücksichtigt werden, die mit der Unterrichtstätigkeit und/oder Schulleitungsaufgaben sowie unmittelbar für die Spitalschulangebote betreffenden Verwaltungskosten in Zusammenhang stehen. Die entsprechenden Aufwände für Angebote im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 fallen nicht darunter. Unter Betriebsaufwand gehört insbesondere der Sachaufwand für Schulmaterial und Lehrmittel. Immobilienkosten fallen nicht darunter. Die definierten Beiträge gelten – in Abstimmung zu Artikel 11 – jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

³Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

⁴Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Nach Art. 19 und 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Die Schulpflicht (und damit das Recht auf einen entsprechenden Unterricht) entsteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Mit anderen Worten ist nicht der Wohnsitz für die Entstehung der Schulpflicht massgebend, sondern der schulrechtliche Aufenthaltsort. Das bedeutet, dass der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf Grundschulunterricht am schulrechtlichen Aufenthaltsort besteht. Dies ist in der vorliegenden Vereinbarung zu berücksichtigen. Der schulrechtliche Aufenthaltsort ändert sich auch bei einem länger dauernden Klinikaufenthalt nicht (analog Artikel 23 ZGB).

Entsprechend den obigen Ausführungen geht die Vereinbarung im Bereich der obligatorischen Schule (*Absatz 1*) von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in welchem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Irrelevant ist, ob sich dies mit dem Wohnsitzkanton deckt oder nicht (z.B. beim Aufenthalt in einer Pflegefamilie

in einem anderen Kanton als dem Wohnsitz der Eltern). Allerdings ist davon auszugehen, dass der die Schulpflicht begründende Aufenthaltsort und der Wohnsitz in aller Regel deckungsgleich sind.

Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen (*Absatz 2*). Im Bereich der Sekundarstufe II kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft zudem von Bedingungen wie zum Beispiel eine Kostengutsprache des zuständigen Kantons abhängig machen. Die entsprechenden Bedingungen werden zusammen mit dem Anhang publiziert. Mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Artikel 19 und 62 BV) kann die Zahlungsbereitschaft im Bereich der obligatorischen Schule nicht von Bedingungen wie beispielsweise einer Kostengutsprache durch den Kanton abhängig gemacht werden.

Gemäss *Artikel 6 Absatz 4* ist der Besuch eines schulischen Angebots durch eine hospitalisierte Schülerin oder einen hospitalisierten Schüler mit Aufenthaltsort beziehungsweise stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons der Spitalschule nur ab einer Karenzfrist von 7 Tagen abzugelten. Die *Karenzzeit* liegt darin begründet, dass bei einem Spitalaufenthalt von unter 7 Tagen die Reintegration in die Herkunftsclassen⁶ in aller Regel kein Problem darstellt. Sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen schon während den ersten Tagen der Hospitalisierung schulungsfähig, ist die Schulträgerin oder der Schulträger verpflichtet, die Beschulung im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Artikel 19 und 62 BV) selber zu organisieren und die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler beispielsweise für einige Tage im Fernunterricht zu unterrichten. Der Anschluss an die Herkunftsschule wird auf diese Weise (Kontinuität von Beschulung und Betreuung, weniger Absprachen) besser sichergestellt als bei einer kurzfristigen Spitalschulung. Selbstverständlich können die Spitalschulen aber hospitalisierte Schülerinnen und Schüler auch während der ersten Woche in die Spitalschule aufnehmen, eine Abgeltung im Sinne dieser Vereinbarung ist während dieser Zeit hingegen nicht geschuldet. Damit wird dem Charakter der Vereinbarung als reine Finanzierungsvereinbarung Rechnung getragen.

Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital mindestens zwei Wochen dauert. Zudem gilt die jeweilige Karenzfrist stets pro Krankheit. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet. Dies ist insbesondere für chronisch kranke Kinder und Jugendliche vorteilhaft.

Die vorliegende Vereinbarung kann ausschliesslich die unterzeichnenden Kantone verpflichten. Müssen innerhalb eines Kantons andere Kostenträger wie beispielsweise die Gemeinden die Beiträge im Sinne von Artikel 5 bezahlen, so ist das nach Massgabe des jeweiligen kantonalen Rechts zwar möglich, kann aber nicht in der vorliegenden Vereinbarung definiert werden. Die Weiterverrechnung muss im Gegenteil kantonsintern und in Anwendung des jeweiligen kantonalen Rechts erfolgen.

6 vgl. Kommentar zu Art. 2

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Gemäss *Artikel 7* haben hospitalisierte Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft für ein schulisches Angebot an einer Spitalschule erklärt hat, bezüglich der Nutzung des Angebots Anspruch auf Gleichbehandlung wie hospitalisierte Schülerinnen und Schüler des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton der Aufnahme vorgängig zustimmt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Artikel 8 Absatz 1 richtet sich an die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die für das schulische Angebot einer Spitalschule keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Diese haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Nutzung der Angebote. Spitalschulen können im Bereich der Sekundarstufe II aber auch im Bereich der obligatorischen Schule nicht zur Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt werden, verpflichtet werden. Würde eine Spitalschule allerdings eine Schülerin/ein Schüler aus dem Bereich der obligatorischen Schule gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 nicht in ein Angebot im Sinne der vorliegenden Vereinbarung aufnehmen, wäre der massgebende (schulrechtliche) Aufenthaltskanton im Rahmen von Artikel 19 und 62 BV verpflichtet, für diese Schülerin/diesen Schüler eine (andere) Unterrichtsmöglichkeit zu finden. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II würde dieser Anspruch fehlen. Die Nutzung eines entsprechenden Angebots wäre dann von der Zustimmung des Wohnsitzkantons und der daraus fließenden Kostengutsprache abhängig.

Gemäss *Absatz 2* kann eine Spitalschule Schülerinnen und Schüler aus einem Kanton, der keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat (oder der der Vereinbarung gar nicht beigetreten ist) nur aufnehmen, wenn der massgebende Aufenthalts- beziehungsweise Wohnsitzkanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. Da Kantone, welche die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot erklärt haben, gegenüber denjenigen, die das Angebot ohne das Erklären der Zahlungsbereitschaft (bzw. ohne der ISV beigetreten zu sein) nutzen, finanziell keine Nachteile haben sollen, müssen die Spitalschulen gemäss *Artikel 8 Absatz 2* vom zuständigen Schulträger eine Gebühr verlangen, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 5 entspricht.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Wie bei allen Finanzierungsvereinbarungen der EDK fungiert gemäss *Artikel 9* auch bei der ISV das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle. Unter deren Aufgaben fällt auch die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen in Richtlinien (*Artikel 9 Absatz 2 litera c*). In den Richtlinien regelt es insbesondere das Verfahren zur Änderung des Anhangs gemäss Artikel 11 und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Gemäss *Artikel 10* definiert der Standortkanton einer Spitalschule zuhanden der Geschäftsstelle, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen. Der Standortkanton muss in seinen Rechtsgrundlagen zudem die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch eines schulischen Angebots regeln. Darunter fallen z.B. allenfalls erforderliche Meldungen an die Herkunftsschule und den zahlungspflichtigen Schulträger (Kanton, Gemeinde) oder eine allfällig erforderliche Zustimmung aus medizinischer Sicht.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Artikel 11 definiert die minimalen Grundsätze bezüglich der Änderung des Anhangs. Die Änderung des Anhangs hinsichtlich der Aufnahme oder der Streichung von Angeboten der Spitalschulen ist jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich. Im Unterschied zu dieser jährlichen Anpassungsmöglichkeit können die für die einzelnen Angebote definierten Beiträge in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 nur alle *zwei* Jahre geändert werden. Alles Weitere regelt die Geschäftsstelle in den Richtlinien gemäss *Artikel 9*.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Dies entspricht der Regelung der Hochbegabtenvereinbarung. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich jeweils per Ende des Kalenderjahrs.

Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich⁷ angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht⁸.

Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren gemäss IRV beigelegt werden, entscheidet das Schweizerische Bundesgericht auf Klage hin.⁹

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der aktuellen Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton. Die fünf Universitätsspitäler (Universitätsspital Basel-Stadt, Inselspital Bern, Hôpitaux Universitaires Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Universitätsspital Zürich) bieten hochspezialisierte medizinische Leistungen (HSM) im Bereich der Pädiatrie an, welche sich an Kinder und Jugendliche

⁷ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

⁸ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

⁹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

aus der ganzen Schweiz wenden. So werden zum Beispiel Transplantationen bei Kindern nur in diesen Universitätsspitalern angeboten. Lebertransplantationen werden sogar nur ausschliesslich in Genf gemacht. Folglich sind Universitätsspitäler diejenigen Spitäler mit der grössten Zahl ausserkantonaler schulpflichtiger Patientinnen und Patienten.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen ist dem Bund das Inkrafttreten der ISV zur Kenntnis zu geben (Art. 48 Absatz 3 BV).

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitrifft, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Artikel 17 stellt sicher, dass die sich bereits hospitalisierten Schülerinnen und Schüler auch dann noch von den in der Vereinbarung definierten Verpflichtungen des zahlungspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot kündigt oder aus der Vereinbarung austritt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Artikel 18 gibt dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.